

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Januar 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie betreffen direkt oder indirekt viele Unternehmen. Die Bundesregierung unterstützt Betroffene mit einer „**außerordentlichen Wirtschaftshilfe**“ („Novemberhilfe“). Wir erläutern Ihnen die Details. Zudem fassen wir zusammen, welche Änderungen das **Zweite Familienentlastungsgesetz** und das **Behinderten-Pauschbetragsgesetz** bringen. Der **Steuertipp** widmet sich erneut der **grenzüberschreitenden Güterbeförderung**.

#### November-Lockdown

---

### Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung

Wegen des Teil-Lockdowns im November 2020 gewährt die Bundesregierung betroffenen Unternehmen eine unbürokratische Sonderunterstützung. Der Zuschuss berechnet sich nach dem Umsatz im November 2019 bzw. aus dem durchschnittlichen Umsatz im Jahr 2019.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb wegen des Lockdowns einstellen mussten (**direkt Betroffene**). Das gilt auch für Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsorten. Unternehmen, die nachweislich regelmäßig 80 % ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften, sind als **indirekt Betroffene** antragsberechtigt (z.B. Wäschereien, die für Hotels arbeiten und nicht unmittelbar von der Schließungsanordnung betroffen sind, ihr

Gewerbe aber faktisch nicht ausüben können). Antragsberechtigt sind zudem **mittelbar Betroffene**, also Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen.

Grundsätzlich ist der **Antrag bis zum 31.01.2021** über einen „prüfenden Dritten“ (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt) zu stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).

Eine Ausnahme gilt für Soloselbständige: Sie sind bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € direkt antragsberechtigt. Für ihren Antrag brauchen sie ein ELSTER-Zertifikat, das über das ELSTER-Portal generiert werden kann. Der Zuschuss beträgt grundsätzlich **75 % des Umsatzes im November 2019**. Soloselbständige haben zusätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der Bezugsgröße: Sie können sich für den Umsatz im No-

#### In dieser Ausgabe

- November-Lockdown:** Außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung ..... 1
- Kindergeld/-freibeträge:** Steuerzahler werden ab 2021 entlastet ..... 2
- Pauschbeträge:** Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen ..... 2
- Beschäftigungssicherung:** Gesetzgeber verlängert Corona-Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld ..... 3
- Bildungseinrichtung:** Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme ..... 3
- Gestaltung:** Firmenwerbung auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern ..... 3
- Zahlungsaufschub:** Verschobene Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer ..... 4
- Steuertipp:** Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung ..... 4

vember 2019 oder den durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz im Jahr 2019 entscheiden.

Unternehmen, die ihre Geschäftstätigkeit nach Oktober 2019 aufgenommen haben, können den durchschnittlichen Umsatz im Oktober 2020 oder den durchschnittlichen Umsatz seit der Unternehmensgründung wählen. Für alle Berechnungen wird auf den durchschnittlichen Wochenumsatz abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist. Anders als bei der Überbrückungshilfe wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss insbesondere auch für Lebenshaltungskosten nutzen.

**Hinweis:** Andere Unterstützungsleistungen, zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden auf die Novemberhilfe angerechnet.

Erzielt ein Unternehmen trotz Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Damit die Förderung den Vergleichsumsatz nicht übersteigt, wird sie bei einem darüber hinausgehenden erwirtschafteten Umsatz angerechnet.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über die Voraussetzungen, unter denen diese außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes oder auch die Überbrückungshilfe I und II gewährt werden.

#### Kindergeld/-freibeträge

#### Steuerzahler werden ab 2021 entlastet

Das Zweite Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ist beschlossene Sache. Das Kindergeld wird ab 2021 um **monatlich 15 € pro Kind** angehoben. Damit erhalten Eltern monatlich folgende Zahlungen:

Kindergeld	ab 01.01.2021
für das erste und zweite Kind je	219 €
für das dritte Kind	225 €
ab dem vierten Kind je	250 €

Die Anhebung bringt eine Erhöhung des Kinderfreibetrags ab 2021 auf 5.460 € (pro Elternteil: 2.730 €) und des Freibetrags für den Erziehungs- und Betreuungs- oder Ausbildungsbedarf auf 2.928 € (pro Elternteil: 1.464 €) mit sich.

Daneben gibt es Erleichterungen, von denen alle Steuerzahler profitieren. Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2021 auf 9.744 € und ab 2022 auf 9.984 €. Damit einhergehend können Steuerzahler, die Angehörige mit Unterhaltszahlungen un-

terstützen, ab 2021 größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Schließlich wird die „kalte Progression“ - die Steuermehrbelastung, die eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden - abgemildert.

#### Pauschbeträge

#### Für Menschen mit Behinderung gelten ab 2021 Erleichterungen

Menschen mit Behinderung können Pauschbeträge geltend machen, statt ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen einzeln nachzuweisen. Der Gesetzgeber hat diese **Pauschbeträge**, deren Höhe vom Grad der Behinderung (GdB) abhängt, **verdoppelt**. Zudem wurde die veraltete Systematik hinsichtlich des GdB aktualisiert und an das Sozialrecht angeglichen. Diese Änderungen gehen auf das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen zurück. Ab 2021 können Steuerzahler mit einem **GdB von mindestens 20** ohne besondere Voraussetzungen diese Pauschbeträge geltend machen:

GdB	Pauschbetrag	GdB	Pauschbetrag
20	384 €	70	1.780 €
30	620 €	80	2.120 €
40	860 €	90	2.460 €
50	1.140 €	100	2.840 €
60	1.440 €		

**Hinweis:** Für Menschen, die hilflos sind, sowie für Blinde und Taubblinde erhöht sich der Pauschbetrag auf 7.400 €.

Wer in seiner körperlichen Beweglichkeit eingeschränkt ist, muss **behinderungsbedingte Fahrtkosten** nun nicht mehr einzeln nachweisen. Ab 2021 greift eine Pauschalbetragsregelung. Die Pauschale beträgt

- 900 € bei Menschen mit einem GdB von mindestens 80 oder einem GdB von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“;
- 4.500 € für Menschen mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und „H“.

Über die Fahrtkostenpauschale hinaus sind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigungsfähig. Die Pauschale ist statt der bisher individuell ermittelten Aufwendungen für Fahrtkosten von Menschen mit Behinderung unter Abzug der zumutbaren Belastung zu berücksichtigen. Für die Berücksichtigung der Pauschale muss gleichwohl ein **Antrag** gestellt werden.

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für beide Pauschalen erfüllt sein, wird immer nur die höhere Pauschale gewährt.

Ab 2021 wird der **Pflege-Pauschbetrag** bereits ab Pflegegrad 2 und unabhängig vom Kriterium „hilflos“ gewährt. Folgende Pauschbeträge sind gesetzlich definiert:

- 600 € bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € bei Pflegegrad 3 und
- 1.800 € bei Pflegegrad 4 oder 5.

Der Pflege-Pauschbetrag stellt auf die persönliche Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen (Pflegegrade 2 bis 5) **in der häuslichen Umgebung** ab. Die Pflege besteht zum Beispiel in der Hilfestellung bei Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Nahrungsaufnahme etc.). Da die Regelung auf die persönliche Pflege abstellt, führt auch die persönliche Pflege und Betreuung in der Wohnung des Pflegebedürftigen zu einer Steuerermäßigung. Der Pauschbetrag schließt die Möglichkeit des Einzelnachweises etwaiger höherer Aufwendungen nicht aus.

#### Beschäftigungssicherung

### **Gesetzgeber verlängert Corona-Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld**

Das Beschäftigungssicherungsgesetz (vgl. Ausgabe 12/20) ist beschlossene Sache. Damit hat der Gesetzgeber die durch Corona bedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld verlängert. Die vor einigen Monaten beschlossene Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70 % bzw. 77 % (für die Leistungssätze 3 bzw. 4) ab dem vierten Monat und auf 80 % bzw. 87 % ab dem siebten Monat für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis März 2021 entstanden ist, gilt nun **bis Ende des Jahres 2021**.

**Hinweis:** Die befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

#### Bildungseinrichtung

### **Erste Tätigkeitsstätte bei vollzeitiger Bildungsmaßnahme**

Eine außerhalb eines Dienstverhältnisses zum Zweck eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme aufgesuchte Bildungseinrichtung gilt als erste Tätigkeitsstätte. Auszubildende und Studierende, die eine Bildungsein-

richtung dauerhaft aufsuchen, sind Arbeitnehmern gleichgestellt, die eine erste Tätigkeitsstätte dauerhaft aufsuchen. Folglich können Auszubildende/Studierende Aufwendungen für die Fahrten zur Bildungseinrichtung nicht in tatsächlicher Höhe, sondern nur mit 0,30 € je Entfernungskilometer als **Werbungskosten** ansetzen. Der Abzug von Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen kommt nur noch in Betracht, wenn der Steuerpflichtige am Lehrgangsort einen durch die Bildungsmaßnahme veranlassten doppelten Haushalt führt.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte der Kläger einen viermonatigen Schweißtechnikerlehrgang in Vollzeit besucht. Während dieses Zeitraums hatte er nicht in einem Arbeitsverhältnis gestanden. In Zusammenhang mit dem Lehrgang machte er unter anderem Kosten für eine Unterkunft am Lehrgangsort sowie Verpflegungsmehraufwendungen für drei Monate nach **Dienstreisegrundsätzen** als Werbungskosten geltend.

Dieser Auffassung ist der BFH nicht gefolgt. Die **Dauer** einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme sieht er für die Einordnung einer Bildungseinrichtung als erste Tätigkeitsstätte als unerheblich an, weil das Gesetz keine Mindestdauer der Bildungsmaßnahme verlange. Erforderlich, aber auch ausreichend sei, dass die Bildungseinrichtung anlässlich der regelmäßig ohnehin zeitlich befristeten Bildungsmaßnahme nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit - das heißt fortdauernd und immer wieder (dauerhaft) - aufgesucht werde.

**Hinweis:** Damit wird der Lehrgangsteilnehmer einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer gleichgestellt.

#### Gestaltung

### **Firmenwerbung auf privaten Fahrzeugen von Arbeitnehmern**

Wenn ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber seinen privaten Pkw als Werbefläche zur Verfügung stellt und hierfür eine **gesonderte Vergütung** erhält, muss er das Geld nicht zwingend versteuern. Entscheidend ist, ob die erhaltenen Zahlungen dem Arbeitslohn oder den sonstigen Einkünften des Arbeitnehmers zuzuordnen sind.

Haben die Arbeitsparteien keinen eigenen Vertrag über die Autowerbung geschlossen, ordnet das Finanzamt die Werbeeinnahmen des Arbeitnehmers dem bestehenden Arbeitsverhältnis zu. Die Zusatzeinkünfte sind dann als **regulärer Arbeitslohn** zu versteuern, womit auch Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Möchte der Arbeitnehmer die erhaltenen Werbeeinnahmen steuerfrei beziehen, müssen sie vom Lohn entkoppelt werden, indem ein **gesonderter Mietvertrag** aufgesetzt wird, der ausschließlich die Autowerbung beinhaltet. In dem Vertrag muss der werbliche Nutzen für den Arbeitgeber erklärt werden, zum Beispiel durch bestimmte Regelungen wie ein vorgeschriebenes werbewirksames Abstellen des Fahrzeugs, eine Mindestanzahl an gefahrenen Kilometern pro Jahr oder ein Ausschluss weiterer Werbepartner für den Pkw. Die Werbung sollte großflächig und gut sichtbar angebracht sein. Ein kleiner Aufkleber mit dem Firmenlogo wirkt für die Finanzbehörden oft nicht glaubwürdig. Derart unscheinbare Werbung spricht dafür, dass die Vertragsgestaltung nicht dem Werbezweck dient, sondern allein der Steuerersparnis. Die Vertragsinhalte sollten mit den am freien Werbemarkt üblichen Bedingungen mithalten können.

Sofern durch den „Werbevertrag“ der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gelöst werden kann, sind die Werbeeinnahmen den **sonstigen Einkünften** des Arbeitnehmers zuzuordnen, die bis zu einem Höchstbetrag von 255 € im Jahr steuerfrei bleiben dürfen. Achtung: Dieser Betrag ist eine Freigrenze, so dass die Einnahmen voll versteuert werden müssen, wenn sie den Betrag von 255 € pro Jahr übersteigen.

**Hinweis:** Die Steuerfreiheit der Autowerbung bis zur Höchstgrenze kann aber nur erreicht werden, wenn der Mitarbeiter keine weiteren sonstigen Einkünfte bezieht, denn alle erzielten sonstigen Einkünfte müssen zusammengerechnet werden. Um die Steuerfreiheit der Werbegelder in der Einkommensteuererklärung durchsetzen zu können, sollten Arbeitnehmer den Vertrag sowie ein Foto der am Fahrzeug angebrachten Werbung als Nachweise vorhalten. Arbeitgeber sollten darauf achten, dass die Mietgebühr für die Autowerbung angemessen ist und den Marktpreisen entspricht. Idealerweise bietet der Betrieb eine derartige Werbung auch unternehmensfremden Personen an und beschränkt sich nicht nur auf den Kreis der Mitarbeiter.

#### Zahlungsaufschub

### **Verschobene Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum **Anwendungszeitpunkt** für die Änderung des Fälligkeitstermins der Einfuhrumsatzsteuer geäußert. Aufgrund des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes gilt für die Einfuhrumsatzsteuer, für

die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, eine geänderte Fälligkeitsfrist.

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt worden ist, ist auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats und somit **um ca. 40 Tage** verschoben worden. Den Termin, ab dem diese Regelung anzuwenden ist, wird das BMF noch bekanntgeben, sobald feststeht, bis wann die IT-Voraussetzungen dafür geschaffen werden können. Die aktuelle Regelung wurde zu dem ab 01.12.2020 beginnenden Aufschubzeitraum umgesetzt. Der Fälligkeitstermin für Einfuhren des Aufschubzeitraums Dezember verschiebt sich daher einheitlich vom 16.01.2021 auf den 26.02.2021. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschubzeiträume verschieben sich entsprechend.

#### Steuertipp

### **Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung**

Nach dem Umsatzsteuergesetz sind grenzüberschreitende Güterbeförderungen, die sich auf Gegenstände der Ein- und Ausfuhr beziehen, unter den dort genannten Voraussetzungen steuerfrei. Der Europäische Gerichtshof hatte bereits 2017 entschieden, dass die in der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie enthaltene Steuerbefreiung nicht für eine Beförderung von Gegenständen in einen **Drittstaat** gilt, wenn die betreffenden Dienste nicht unmittelbar an den Versender dieser Gegenstände geleistet werden.

Die Steuerbefreiung für Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung unmittelbar an den Absender oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Das Bundesfinanzministerium hatte diese Rechtsprechung bereits umgesetzt und die Nichtbeanstandungsregelung für die Steuerbefreiung von Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung mehrfach verlängert (vgl. zuletzt Ausgabe 09/20). Für vor dem 01.01.2021 ausgeführte Umsätze wurde es nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage angewandt wurde. Die Anwendung dieser Regelung wurde nun erneut **bis zum 01.01.2022 ausgedehnt**.

Mit freundlichen Grüßen